



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Cansin Köktürk
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griesse

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

buero.griesse@bmas.bund.de

Berlin, 24. Februar 2026

Schriftliche Fragen im Februar 2026

Arbeitsnummern 219 und 220

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im Februar 2026

Arbeitsnummern 219

Frage Nr. 219:

Wie viele Menschen in Deutschland waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2023, 2024 und 2025 als pflegende Angehörige tätig (bitte nach Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus aufschlüsseln), und wie viele von ihnen arbeiteten in Teilzeit, bezogen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und/oder lebten, unterhalb der Armutsgefährdungsquote gemäß EU SILC-Definition?

Antwort:

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahresdurchschnitt 2025 rund 62.400 erwerbsfähige Personen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), die aufgrund der Tätigkeit als pflegende Angehörige nicht arbeitsuchend gemeldet waren. Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle 1: Bestand gemeldete erwerbsfähige Personen im Rechtskreis SGB II, die aufgrund der Tätigkeit als pflegende Angehörige nicht arbeitsuchend gemeldet waren, Jahresdurchschnitte

a) Personen insgesamt

Berichtsjahr	Insgesamt	unter 25 Jahre	25 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter
2023	50.328	501	32.194	17.616
2024	56.231	579	35.965	19.684
2025	62.433	653	40.213	21.567

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

b) Männer

Berichtsjahr	Insgesamt	unter 25 Jahre	25 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter
2023	13.864	219	8.178	5.461
2024	15.664	260	9.188	6.215
2025	17.585	303	10.324	6.957

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

c) Frauen

Berichtsjahr	Insgesamt	unter 25 Jahre	25 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter
2023	36.464	282	24.016	12.156
2024	40.567	319	26.777	13.468
2025	44.848	349	29.889	14.609

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Angaben zu pflegenden Angehörigen, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Umfangreiche Daten zu den Armutsrisikofaktoren sind auch für unterschiedliche soziodemografische Gruppen im Indikatorentableau des Armuts- und Reichtumsberichts (<https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Indikatoren/indikatoren.html>) abrufbar. Eine Auswertung spezifisch für pflegende Angehörige liegt in EU-SILC nicht vor.

Weitere Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Frage Nr. 220:

Ermittelt die Bundesregierung Einkommensverluste, reduzierte Rentenanwartschaften sowie überdurchschnittliche Verschuldungsrisiken und andere Armutsgefährdungsfaktoren bei pflegenden Angehörigen, und wenn ja, wie, und nein, aus welchen Gründen werden diese nicht statistisch erfasst, und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits ergriffen oder plant sie in der laufenden Legislaturperiode zu ergreifen, um das Armutsrisiko für pflegende Angehörige strukturell zu senken?

Antwort:

Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Jedoch liefern verschiedene amtliche und nicht-amtliche Erhebungen Daten zu Personen, die informell pflegen, die auch der Bundesregierung als Grundlage für ihre Arbeiten dienen.

Grundsätzlich ist es Ziel der Bundesregierung, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf und die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen wie von Männern auch in Lebensphasen mit Care-Arbeit zu stärken.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen dazu beitragen, die aus Pflegebedürftigkeit entstehenden Belastungen zu mildern.

Zwar steht das Pflegegeld den pflegebedürftigen Menschen zu, sie geben es in der Regel aber als materielle Anerkennung an diejenigen weiter, die sie zu Hause versorgen und pflegen. Im Jahr 2025 hat die Pflegeversicherung 21 Milliarden Euro an Pflegegeld ausgezahlt. Häuslich Pflegende erwerben außerdem in der Regel Ansprüche auf Leistungen der sozialen Sicherungssysteme.

Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung von Pflegepersonen sind im Einzelnen:

- Zuschüsse zur Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen bei Pflegegrad 2 bis 5 und entsprechendem Pflegeumfang (mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage; außerdem nicht mehr als 30 Stunden Erwerbstätigkeit pro Woche; siehe § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XI). Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Pflegegrad sowie der bezogenen Leistungsart. Seit dem 1. Januar 2026 zahlt die Pflegekasse Rentenversicherungsbeiträge zwischen 139,04 Euro und 735,63 Euro monatlich. Die Pflegepersonen werden durch die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge so gestellt, als würden sie ein Arbeitsentgelt zwischen 747,50 Euro und 3.955,00 Euro monatlich erhalten. Im Jahr 2025 hat die Pflegeversicherung insgesamt rund 4,8 Milliarden Euro an Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen ausgezahlt.
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Pflegegrad 2 bis 5 (§ 44 Abs. 2b SGB XI): Im Jahr 2025 hat die Pflegeversicherung insgesamt rund 25 Millionen Euro an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen ausgezahlt.
- Zuschüsse (in Höhe der Mindestbeiträge) zur Kranken- und Pflegeversicherung während einer (bisher nahen Angehörigen vorbehaltenen) Pflegezeit ohne Erwerbstätigkeit oder mit einer auf das Ausmaß einer geringfügigen Beschäftigung reduzierten Arbeitszeit (§ 44a Abs. 1 SGB XI).
- Beitragsfreie gesetzliche Unfallversicherung. Erfasst sind dabei die Tätigkeiten, die auch in der Pflegeversicherung selbst als pflegerische Maßnahmen berücksichtigt werden, sowie die Hilfen bei der Haushaltsführung.
- Ausgaben für das (nahen Angehörigen vorbehaltene) Pflegeunterstützungsgeld (§ 44a Abs. 3 SGB XI).
- Zuschüsse zur Krankenversicherung während des Bezugs von Pflegeunterstützungsgeld (PUG) (§ 44a Abs. 4 SGB XI).
- Freistellungsmöglichkeiten nach Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf und ein zinsloses monatliches Darlehen für die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettoeinkommens während einer (Familien-)Pflegezeit; hierzu wird laut dem Koalitionsvertrag angestrebt, beide Gesetze zusammenzuführen und zu verbessern.
- Pflegegeld, das die Pflegenden anstelle von oder in Kombination von Sachleistungen erhalten können.

- Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für die Pflege anderer Personen, insbesondere der „Pflege-Pauschbetrag“ in § 33b Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG), aber auch insbesondere die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen (§ 35a Absatz 2 Satz 2 1. Alternative EStG).